

Aktuelle Änderungen der Musterbauordnung

Mit Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23. und 24. November 2023 sind einige Änderungen der Musterbauordnung erfolgt und zwischenzeitlich entsprechend veröffentlicht worden [1]. Auch wenn die Musterbauordnung für die Brandschutzplanung nicht von unmittelbarer Bedeutung ist, weil dafür die jeweiligen Fassungen der Landesbauordnung maßgeblich sind, sind die erfolgten Änderungen durchaus interessant.

RA Stefan Koch, Dipl.-Ing. Matthias Dietrich, Alexander Wohmann, M.Eng.



Abb. 1: Im November 2023 sind einige interessante Änderungen der Musterbauordnung erfolgt. Sie betreffen insbesondere die Anforderungen an den Brandschutz. Wie die baurechtlichen Änderungen unsere Baustellen verändern, beschreibt der Beitrag.

Die Musterbauordnung gilt in den Bundesländern als Blaupause. Es kann somit mit Spannung erwartet werden, ob und welche dieser Änderungen künftig in Landesrecht überführt werden.

§ 1 Abs. 2 – Anwendungsbereich und § 2 Abs. 4 – Begriffe

In § 1 Abs. 2 MBO wurde nunmehr aufgenommen, dass die Musterbauordnung nicht für Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen gilt, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABl. L 157 S. 24 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.06.2019, ABl. L 198, S. 241, berichtigt durch

Abl. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie) durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist. Die ARGEBAU geht daher in diesem Punkt dazu über, Windenergieanlagen zukünftig als eine Maschine zu betrachten. Die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 sind auf diese Windenergieanlagen jedoch weiterhin entsprechend anzuwenden.

	Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 1 (2)	Dieses Gesetz gilt nicht für [...]	¹ Dieses Gesetz gilt nicht für [...] 8. Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABl. L 157 S. 24, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/ 2019 vom 20.06.2019, ABl. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie durch eine Konformitätsbescheinigung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist. ² Abweichend von Satz 1 Nr. 8 sind auf dort genannte Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 entsprechend anzuwenden.

	Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 2 (4)	Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...] 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m	Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...] 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen Anlagen die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und Rates von 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen.

	Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 28 (2)	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für 1. Türen und Fenster, 2. Fugendichtungen und 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen.	Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für 1. Türen und Fenster, 2. Fugendichtungen und 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen. 4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.

	Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 30 (5)	¹ Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. ² Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. ³ verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.	¹ Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. ² Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. ³Satz 2 gilt auch für am ... *) rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. ⁴ Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. *) Nach Landesrecht

Ferner wurde der Sonderbautatbestand in § 2 Abs. 4 MBO dahin gehend angepasst, dass bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m nur dann als Sonderbauten einzustufen sind, wenn es sich nicht um Windenergieanlagen handelt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen.

§ 28 Abs. 2 – Außenwände

In § 28 MBO wurde in Absatz 2 eine Ergänzung vorgenommen. Die Erleichterung, dass die Anforderungen an nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von tragenden Außenwänden nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in

nichtbrennbaren geschlossenen Profilen von Außenwandkonstruktionen gelten, wurde dahin gehend ergänzt, dass auch an „Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen“, keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Diese Formulierung findet sich bereits seit einigen Jahren in der Muster-Hochhaus-Richtlinie [2]. Diese Ergänzung ist daher folgerichtig und schlüssig.

§ 30 Abs. 5 – Brandwände

Hinsichtlich der geforderten Überdachführung von Brandwänden führt die Musterbauordnung in Absatz 5 künftig eine Erleichterung auf. Die Anforderung einer Überdachführung wird nicht mehr gestellt, wenn es sich um ein zu einem bestimmten Stichtag rechtmäßig bestehendes Gebäude handelt, das durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 wird.

Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 33 (1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.	¹Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ²Ein zweiter Rettungsweg ist für eingeschossige, zu ebener Erde liegende Nutzungseinheiten nicht erforderlich, wenn im Brandfall die Rettung über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist.

Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 42 (3) ¹Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. ²Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³Sie müssen leicht gereinigt werden können.	¹Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen. ²Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. ³Sie müssen leicht gereinigt werden können. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.
§ 42 (5) Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern sowie die Ableitung ihrer Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	Für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen, Verdichtern und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase Verbrennungsgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 47 (1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 sowie für Aufenthaltsräume im Dachraum.	Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für Aufenthaltsräume im Dachraum.

Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 48 (5) –	Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.

Diese Ergänzung soll insbesondere die nachträgliche Schaffung von Wohnraum im Zuge von Dachgeschossausbauten erleichtern. Eine entsprechende Formulierung findet sich gegenwärtig bereits in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen [3].

§ 33 Abs. 1 – Erster und zweiter Rettungsweg

Interessante Änderungen ergeben sich bzgl. der Anforderungen an den ersten und zweiten Rettungsweg. Diesbezüglich bestand seit jeher eine unglückliche Formulierung, dass für Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein mussten (also auch für Geschos-

Fassung September 2022	Fassung November 2023
§ 67 (1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist. ²§ 85a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden]*. *nach Landesrecht	¹Die Bauaufsichtsbehörde soll kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 vereinbar ist. ²Dies gilt insbesondere für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. ³§ 85a Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden].

se, die selbst über keinen Aufenthaltsraum verfügen – z. B. in Geschossen von Maisonettewohnungen ohne Aufenthaltsräume im UG oder DG). Die Formulierung wurde nunmehr dahin gehend korrigiert, dass zwei voneinander unabhängige Rettungswege nur für Geschosse mit Aufenthaltsräumen erforderlich sind.

Darüber hinaus wurde in § 33 Abs. 1 MBO ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach ein zweiter Rettungsweg für ebenerdige, eingeschossige Nutzungseinheiten nicht erforderlich ist, wenn die Rettung im Brandfall über einen direkten Ausgang ins Freie möglich ist. Mit dieser Ergänzung wird der bisherige Widerspruch aufgelöst, dass zwar zwei Rettungswege über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen dürfen, bei Nutzungseinheiten mit direktem Ausgang ins Freie jedoch ein zweiter, von diesem Ausgang unabhängiger Rettungsweg nachzuweisen war. Insbesondere diese Änderung der MBO dürfte daher in weiten Kreisen der Fachwelt auf Zustimmung stoßen.

§ 42 Abs. 3 und 5 – Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung

In den vergangenen Jahren haben sich diverse Änderungen bei der Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung zur Beheizung von Gebäuden ergeben. Die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen sind bzw. waren in dieser Hinsicht nicht mehr aktuell. Deshalb wurde beispielsweise in Absatz 3 ein zusätzlicher Satz eingefügt, wonach die herkömmlichen Anforderungen an Abgasanlagen für Feuerstätten nicht anzuwenden sind, wenn es sich um Feuerungsanlagen handelt, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können. Ferner wurde in Absatz 5 ergänzt, dass die Anforderungen des § 42 Abs. 1 bis 3 MBO auch für Wasserstoff-Elektrolyseure gelten.

§ 47 Abs. 1 – Aufenthaltsräume

In § 47 Abs. 1 MBO wurden die erforderlichen lichten Raumhöhen im Dachraum konkretisiert.

§ 48 Abs. 5 – Wohnungen

Von großer Bedeutung für die Brandschutzplanung dürfte ein neuer Absatz in § 48 MBO sein: Darin findet sich nunmehr eine Formulierung, die vor einigen Jahren in die Bayerische Bauordnung aufgenommen wurde und sich bewährt hat [4]. Gemäß § 48 Absatz 5 sind bei einer Änderung von Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden zu Wohnraum die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 MBO auf bestehende Gebäude und Bauteile nicht anzuwenden.

Somit erfolgt bei entsprechenden Nutzungsänderungen keine Anpassung hinsichtlich der Abstandsflächen, der tragenden Wände und Stützen, der Außenwände, der Brandwände sowie der Decken und Dächer. In brandschutztechnischer Hinsicht beschränkt sich die Beurteilung somit im Wesentlichen auf die erforderlichen Trennwände sowie das System der Rettungswege.

Offensichtlich ist den Vertretern der ARGEBAU nicht entgangen, dass in den letzten Jahren zahlreiche Bauvorhaben zur Schaffung von Wohnraum in bestehenden Gebäuden an den Vorgaben des aktuellen Abstandsflächenrechts bzw. den Forderungen nach baulich-konstruktiven Ertüchtigungsmaßnahmen hinsichtlich des Brandschutzes gescheitert sind. Die Klarstellung, dass für bestehende Gebäude und Bauteile (mit Ausnahme von Trennwänden) keine Neubewertung (und somit i. d. R. auch keine bauliche Anpassung) erforderlich ist, ist begrüßenswert. Unabhängig davon können auch weiterhin baulich-konstruktive Ertüchtigungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich werden, wenn dies aufgrund konkreter (bzw. erheblicher) Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist oder entsprechende Versäumnisse im Bestand dies erfordern. Diese Anpassungen sind dann jedoch in aller Regel losgelöst von der angestrebten Nutzungsänderung zu Wohnraum zu bewerten und wären auch im unveränderten Bestand erforderlich.

In der Praxis gilt es bei aller Freude abzuwarten, inwieweit diese Änderung große Auswirkungen hat.



Abb. 2: Ein Schwerpunkt der Änderungen betrifft brandschutztechnische Erleichterungen bei der Schaffung von neuem Wohnraum.

Denn es muss klargestellt werden, dass es weiterhin ein Problemfeld hinsichtlich der Anwendbarkeitsnachweise in Bezug auf die Bauteilanschlüsse an Bestandsbauteile gibt. Zudem werden Umbauten häufig nicht nur innerhalb der bestehenden Kubatur erfolgen. In diesen Fällen ist die juristische Abgrenzung für den Techniker nicht immer trivial.

§ 67 Abs. 1 – Abweichungen

Bereits seit einiger Zeit wird in Fachkreisen kritisiert, dass es den zuständigen Instanzen regelmäßig schwerfällt, fachlich und rechtlich begründet über Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 MBO zu entscheiden. Moderne Bauweisen und insbesondere Umbauten im Bestand gehen jedoch regelmäßig mit Abweichungstatbeständen einher, die unter schutzzielbezogener Bewertung zu beurteilen sind und danach zulässig sein können.

Um deutlich hervorzuheben, dass Abweichungen ein gewünschtes Instrument des Bauordnungsrechts sind, wurde § 67 Abs. 1 MBO dahin gehend geändert, dass die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen soll (bisher „kann“), wenn das geschuldete Schutzziel nachweislich erreicht wird. Es liegt also einmal mehr in der Verantwortung des Bauherrn, der Entwurfsverfasser und der Brandschutzplaner, die materielle Abweichung vom Bauordnungsrecht ausreichend und zielgerichtet zu begründen und deren Gleichwertigkeit gegenüber den Schutzzielen zu belegen.

Ferner wurde in § 67 Abs. 1 ein weiterer Satz eingefügt, wonach dies insbesondere für Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen gilt. Es bleibt abzuwarten, ob diese, unterm Strich betrachtet, doch recht zurückhaltenden Anpassungen zu einer neuen Genehmigungspraxis von Abweichungstatbeständen durch die Bauaufsichtsbehörden führen werden.

Quellen

- [1] Musterbauordnung - MBO -, Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23. und 24. November 2023.
- [2] Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR), Fassung April 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2012.
- [3] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 31. Oktober 2023.
- [4] Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257).

Weitergehende Änderungen

Weitergehende Änderungen haben sich im Hinblick auf die Bereitstellung von Stellplätzen, verfahrensfreie Bauvorhaben, die Genehmigungsfreistellung sowie das vereinfachte Genehmigungsverfahren ergeben. Da dies jedoch für die Brandschutzplaner nur von untergeordneter Bedeutung ist, erfolgt diesbezüglich in diesem Beitrag keine Betrachtung.

Zusammenfassung

Die vorliegenden Anpassungen der Musterbauordnung zielen in erster Linie auf bauordnungsrechtliche Erleichterungen im Umgang mit erneuerbaren Energien sowie Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum ab. Für die Brandschutzplanung dürften insbesondere die Änderungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 MBO (zweiter Rettungsweg nur für Geschosse mit Aufenthaltsräumen) sowie des § 33 Abs. 1 Satz 2 MBO (Verzicht auf einen zweiten Rettungsweg für eingeschossige, ebenerdig liegende Nutzungseinheiten mit direktem Ausgang ins Freie) sowie die Neuregelung des § 48 Abs. 5 MBO (Nutzungsänderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnraum) von Bedeutung sein. Es bleibt abzuwarten, wann und in welchem Umfang die Bundesländer auf diese neuen Formulierungen zurückgreifen und sie in Landesrecht überführen.

Ausblick

Leider fehlt in der MBO weiterhin eine angemessene Regelung für den Umgang mit bestehenden (baulichen) Anlagen. Ferner ist beim täglichen Umgang mit den entsprechenden Fassungen der Landesbauordnungen festzustellen, dass diese Regelwerke an vielen Stellen nicht mehr den aktuellen Anforderungen an modernes Bauen entsprechen. Beispielsweise ergeben sich bei nahezu jedem Bauvorhaben Widersprüche zwischen dem Wortlaut der MBO/LBO und den Anforderungen an die Bauphysik. Aber auch bei einer schutzzielbezogenen brandschutztechnischen Betrachtung einiger Anforderungen der MBO besteht Optimierungsbedarf.

Über die Autoren

RA Stefan Koch

Fachanwalt für Verwaltungsrecht;
Dipl.-Verwaltungswirt; Kanzlei für Bau-
recht und Brandschutz in Köln



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

ist Prüfsachverständiger für den Brand-
schutz bei Rassek & Partner Brand-
schutzingenieure, Wuppertal (NRW)
und Würzburg (BY).



Alexander Wohmann, M.Eng.

Prüfsachverständiger für den Brand-
schutz in Sulzbach am Main (BY) und
Hofheim am Taunus (HE)



Es ist daher an der Zeit, einige Passagen der MBO einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Die Verfasser dieses Beitrags haben aus diesem Grund Formulierungsvorschläge für eine zeitgemäße Musterbauordnung entwickelt. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die grundsätzliche Systematik der Musterbauordnung infrage zu stellen. Vielmehr haben die Autoren den Versuch unternommen, die MBO durch überschaubare Nachjustierungen auf den heutigen technischen Stand der Brandschutzplanung zu heben. Das Ergebnis dieser Arbeit wird in den kommenden Ausgaben des FeuerTrutz-Magazins vorgestellt. ■

Anzeige